



"ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG FÜR DAS HEILIGE LAND"
Humanitäre Hilfsorganisation des Ritterordens vom Hl. Grab zu Jerusalem –
STATTHALTEREI ÖSTERREICH

Statuten des Vereins

Österreichische Vereinigung für das Hl. Land – Humanitäre Hilfsorganisation des Ritterordens vom Hl. Grab zu Jerusalem – Statthalterei Österreich

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Österreichische Vereinigung für das Hl. Land – Humanitäre Hilfsorganisation des Ritterordens vom Hl. Grab zu Jerusalem – Statthalterei Österreich".
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet; sowie auf Jordanien, die palästinensischen Autonomiegebiete und die Gebiete Israels (in der Folge Hl. Land genannt), wobei die Tätigkeit in Israel höchstens 10% der Gesamttätigkeit betragen darf.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Die gesamte Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich folgende begünstigte Zwecke iSd § 4a Z3 lit a) Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 i.d.g.F.:
 - a) mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 der Bundesabgabenordnung, die im Wesentlichen im Heiligen Land verfolgt werden,
 - b) die Bekämpfung von Armut und Not im Heiligen Land durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll,
 - c) die Unterstützung der Renovierung, Instandhaltung und Errichtung humanitärer Einrichtungen im Heiligen Land,
 - d) die Unterstützung und Förderung der Bedürftigen im Heiligen Land.
 - e) Die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.

§ 3 Mittel zur Durchführung des Vereinszwecks

1. Geld- und Sachmittel
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Förderungen.
 - b) Einnahmen aus Aktionen, Veranstaltungen, Schriftwerken und Veröffentlichungen.
 - c) Einnahmen aus Spendenaktionen, Sammlungen, Sponsoring und Fundraising.
 - d) Subventionen, Schenkungen, Legate und Nachlässe.
 - e) Kostenzuschüsse von Gebietskörperschaften, öffentlichen und privaten Einrichtungen, Vergütungen für Projekte und Leistungen.
 - f) Sonstige Einnahmen.
2. Ideelle Mittel und Aktivitäten
 - a) Planung, Durchführung und Evaluierung von Projekten der humanitären Hilfe, der Entwicklungsarbeit und der Katastrophenhilfe.
Schwerpunkte sind:
 - Gesundheit und Soziales
 - Bildung

- Landwirtschaft, ländliche Entwicklung
 - Wasser
 - Förderung von Kleingewerbe, berufliche Ausbildungsprogramme sowie Einkommensschaffende Maßnahmen
 - Organisationsentwicklung, Förderung und Aufbau von lokalen Organisationen und Strukturen
 - Demokratisierung, Stärkung der Zivilgesellschaft und Menschenrechte
 - Katastrophenhilfe
 - Flüchtlingshilfe
- b) Übernahme von dem Vereinszweck entsprechenden Beratungsaufgaben im Heiligen Land.
 - c) Gewährung von Geld-, Sach- und Fachhilfen für Bedürftige im Hl. Land.
 - d) Entsendung von Experten, Fachkräften und Volontären ins Heilige Land.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.
 - f) Organisation von und Teilnahme an Symposien, Fachtagungen, Kongressen und Seminaren.
 - g) Durchführung oder Beauftragung von Studien und wissenschaftlichen Arbeiten
 - h) Durchführung von Austauschprogrammen
 - i) Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften sowie mit öffentlichen und privaten Entwicklungshilfe-, Familien-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen im Interesse der Optimierung der Hilfeleistungen für die Betroffenen.
 - j) Einbindung österreichischer und europäischer Unternehmen in Projekte sowie Begleitung von Unternehmen bei Wirtschaftsinitiativen mit vertrauensbildenden Maßnahmen und Unterstützung bei der Umsetzung von Initiativen für Corporate Social Responsibility.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Beiratsmitglieder, Partner, Förderer und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Behörden, die sich zur Verfügung stellen, die Zielsetzungen des Vereines ideell, fachlich, organisatorisch, politisch, finanziell oder materiell zu unterstützen und bereit sind, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Beiratsmitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Behörden, die sich zur Verfügung stellen, in der Öffentlichkeit Interesse für humanitäre Hilfe zu wecken und konkrete Finanzierungsaktionen des Vereines zu unterstützen.
3. Partner sind natürliche Personen, die über die Mitgliedschaft hinaus den Zweck und die Zielsetzungen des Vereines unterstützen und die Einrichtungen des Vereines nützen können.
4. Förderer sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Behörden, die sich verpflichten, den Verein oder seine Projekte mit Geld- oder Sachleistungsbeiträgen über den Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds hinaus zu leisten, oder den Verein durch ehrenamtlichen Einsatz zu unterstützen. Die Förderkategorien werden in der Generalversammlung festgelegt.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Arbeit des Vereines dazu ernannt werden.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Beiratsmitgliedern, Partnern und Förderer entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Einrichtungen und Aktionen des Vereines im Rahmen der Regelungen dieser Statuten und der von den Organen gefassten Beschlüsse teilzunehmen. Sie können in allen Organen, auch wenn sie diesen nicht angehören, ihre Anliegen und Anträge schriftlich einbringen.

2. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung mit aktivem und passivem Wahlrecht.
3. Beiratsmitglieder, Partner, Förderer und Ehrenmitglieder sind Mitglieder der Generalversammlung mit beratender Stimme.
4. Alle Mitglieder sind gehalten, die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Sie haben die Pflicht, sich an die Beschlüsse der Organe des Vereines zu halten, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines geschädigt oder der Erfolg seiner Arbeit behindert werden könnte.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Mit dem Tode.
 - b. Mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person.
 - c. Durch schriftliche Austrittsmeldung an den Präsidenten.
 - d. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
 - e. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Beschlüsse der Organe gröblich missachtet, den Interessen des Vereines zuwiderhandelt, es das Ansehen des Vereines schädigt, den Erfolg der Arbeit des Vereines sichtlich behindert oder aus anderen wichtigen Gründen.
2. Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, von Beiratsmitgliedern, Partnern oder Förderern entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist die Möglichkeit der Anhörung anzubieten.
3. Über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstands die Generalversammlung. Dem Mitglied ist die Möglichkeit der Anhörung anzubieten.
4. Der Ausschluss wird schriftlich ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen bzw. Vergütung von im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit erbrachten Leistungen.

§ 8 Organe des Vereines

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Der Rechnungsprüfer
5. Das Schiedsgericht

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 9 Zusammensetzung

Der Generalversammlung gehören an:

1. der Präsident und seine Stellvertreter,
2. die übrigen Vorstandsmitglieder,
3. der Statthalter des Ritterordens vom Heiligen Grab zu Jerusalem – Statthalterei Österreich, der Großprior, der Kanzler, der Sekretär, der Schatzmeister und alle leitenden Komture der Statthalterei Österreich,
4. alle Mitglieder lt. § 4, bei juristischen Personen sowie Körperschaften und Behörden deren Vertreter.
5. Zur Generalversammlung können Gäste eingeladen werden, denen kein Stimmrecht zusteht.

§ 10 Einberufung, Anträge, Beschlüsse

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse) bzw. – wenn die E-Mailadresse nicht bekannt ist – postalisch einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail bzw. postalisch einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegt:

1. Wahl
 - a) des Präsidenten und seiner 2 Vizepräsidenten
 - b) des Finanzreferenten
 - c) der weiteren 2 VorstandsmitgliederDie Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Stimmen zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer zu, kann die Abstimmung auch offen erfolgen.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Beschlussfassung über den Voranschlag;
4. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
6. Entlastung des Vorstands;
7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte
 - a) der Vorstand beschließt,

- b) der Präsident oder der Finanzreferent,
 - c) ein Zehntel der Mitglieder,
 - d) oder der Abschlussprüfer gem. § 21 Abs.5 VereinsG. verlangt.
2. Die Einladungen hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich per E-Mail bzw. – wenn die E-Mailadresse nicht bekannt ist - postalisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit den jeweils verlangten Verhandlungsgegenständen zu erfolgen.

DER VORSTAND

Der Vorstand hat eine dreijährige Funktionsdauer.

Die Mitglieder des Vorstandes können für dieselbe Funktion einmal wiedergewählt bzw. entsendet werden.

§ 13 Zusammensetzung

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Präsident und seine 2 Vizepräsidenten,
 - b) der Finanzreferent,
 - c) 2 Vorstandsmitglieder, die in der Generalversammlung gewählt werden
 - d) bis zu 4 Vorstandsmitgliedern, die die Österreichische Statthalterei des Ritterordens vom HI. Grab von Jerusalem entsendet.
 - e) der Vorsitzende der Heiligen-Land-Kommission des Ritterordens des HI. Grab von Jerusalem – Statthalterei Österreich
2. Dem Vorstand können auf Vorschlag des Präsidenten nach Bedarf Fachreferenten mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 14 Einberufung, Beschlüsse

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufweg gefasst werden und treten in Kraft, sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

§ 15 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Kosten des Verwaltungsaufwandes dürfen jährlich nicht mehr als 10% betragen.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern, Beiratsmitgliedern, Partnern und Förderern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

DER BEIRAT

§ 16 Zusammensetzung

Dem Beirat gehören an:

1. Fachexperten und Persönlichkeiten, die durch ihren Namen und ihre Kontakte zu Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Kunst und Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, die Anliegen des Vereins maßgeblich zu unterstützen.
2. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes
3. Statthalter des Ritterordens vom Heiligen Grab zu Jerusalem Statthalterei Österreich.

§ 17 Einberufung, Aufgaben

1. Der Beirat wird mindestens einmal jährlich vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail bzw. – wenn die E-Mailadresse nicht bekannt ist - postalisch einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
2. Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung
 - a) von Maßnahmen und Aktionen, um bei den öffentlichen und privaten Stellen sowie in der breiten Öffentlichkeit Interesse für den Verein und seine Arbeit zu wecken,
 - b) von Projekten im Heiligen Land;
 - c) von gezielten Finanzaktionen im Sinne der Zielsetzungen des Vereines
(siehe §§ 2 und 3.).
3. Tätigkeits- und Finanzberichte sind mit einem Bericht über widmungs- und sachgerechte Verwendung der Spenden und Förderungen dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 18 Der Präsident

1. Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe verantwortlich. Er vertritt den Verein nach außen.
2. Der Präsident beruft die ordentliche und die außerordentliche Generalversammlung sowie die Sitzung des Beirates ein und führt den Vorsitz.
3. Der Präsident beruft mindestens zweimal jährlich den Vorstand ein, legt dessen Tagesordnung fest und führt den Vorsitz.
4. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen, im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern – bei Finanzangelegenheiten auch im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten – Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und einem der beiden Stellvertreter, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen vom Präsidenten und vom Finanzreferenten, zu unterfertigen.

§ 19 Der Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 20 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 21 Statutenabänderungen

1. Über Statutenänderungen des Vereines entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Statutenänderungen des Vereines müssen vom Statthaltereirat des Ritterordens vom Heiligen Grab zu Jerusalem Statthalterei Österreich genehmigt werden.

§ 22 Auflösung

1. Über Auflösung des Vereines entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereines muss vom Statthaltereirat des Ritterordens vom Heiligen Grab genehmigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufgabe des Vereines, bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes oder im Falle der Auflösung durch die Vereinsbehörde ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß §4a Abs 2 EStG 1988 i.d.g.F. begünstigten Zwecke zu verwenden.
4. Sofern der Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem zu diesem Zeitpunkt ausschließlich begünstigten Zwecken im Sinne des § 4a Abs 2 EStG 1988 i.d.g.F. dient, soll das verbleibende Vereinsvermögen dem Ritterorden vom Heiligen Grab Statthalterei Österreich zufallen.